



Verkündet am:
30.03.2012
Klinkhardt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Detmold

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] GbR, vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], 32791 Lage,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde
100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

die Melango.de GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED],
Neefestr. 88, 09116 Chemnitz,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], 42697
Solingen,

hat das Amtsgericht Detmold
auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2012
mit Schriftsatzfrist bis zum 16.03.2012
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von 249,00 EUR,
dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 10.10.2011 -
Nutzungsentgelt - mit der Belegnummer 114111 zum Aktenzeichen K11-122700
gegenüber der Klägerin berührt, nicht besteht.

Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von 96,00 EUR, dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 17.10.2011 - Aufnahmegebühr - mit der Belegnummer 115902 zum Aktenzeichen K11-122700 gegenüber der Klägerin berührt, nicht besteht.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf eine Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere hat die Klägerin ein rechtliches Interesse im Sinne vom § 256 ZPO, da sie ein schutzwürdiges Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat, dass der beklagtenseits geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht besteht. Die Beklagte hat der Klägerin bezüglich dieses Anspruches bereits Zahlungsaufforderungen zugesandt.

Das angerufene Gericht ist auch örtlich zuständig. Für die Leistungsklage der Beklagten gegen die Klägerin wäre das erkennende Gericht gemäß § 29 Abs. 1 ZPO zuständig. Eine dem entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarung kann das Gericht nicht feststellen. Soweit die Beklagte hierzu vorträgt, dass sich diese aus den AGB der Beklagten ergibt, der die Klägerin bei Vertragsschluss zugestimmt haben muss, so kann dieses vorliegend nicht festgestellt werden. Die Beklagte kann keine Vereinbarung vorlegen, aus der sich ergibt, dass ihre AGB in einen Vertrag mit der Klägerin einbezogen wurden. Vorgelegt wurden Ausdrucke der Internetseite, die sich aber nicht auf einen Vertragsschluss zwischen den Parteien beziehen.

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagten steht kein Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung der Aufnahmegebühr und des Nutzungsentgeltes zu. Die Klägerin kann den ihr obliegenden Beweis eines Vertragsschlusses mit dem Inhalt einer Zahlungsverpflichtung nicht erbringen. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass die Klägerin sich als Nutzerin auf dem Internetportal der Beklagten anmeldete. Jedoch konnte die Beklagte keine Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, dass die Preisliste Vertragsbestandteil geworden ist. Da der Vertrag im Internet geschlossen

wurde, ist der angebotene Zeugenbeweis zur Beantwortung der Beweisfrage ungeeignet.

Der Kläger musste auch nicht davon ausgehen, dass die Leistung der Beklagten nur gegen Entgelt angeboten wird. Die Beklagte betreibt eine Internetplattform, in welcher dritte Unternehmen Waren anbieten und recherchieren sowie Vertragsabschlüsse herbeiführen können. Solche Angebote gibt es im Internet grundsätzlich auch unentgeltlich. Eine offensichtliche Kostenpflichtigkeit ist damit nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. Koonert
Richterin am Amtsgericht